



Beleuchtender Bericht

zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom

**Sonntag, 28. November 2021, 11:00 Uhr, reformierte Kirche
Birmensdorf**

Traktandum 1

Genehmigung des Budgets für das Jahr 2022 bei unverändertem Steuerfuss von 11 %

Bericht der Kirchenpflege

Das vorliegende Budget 2022 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 247'900 aus, was einem sehr guten Resultat entspricht. Die politische Gemeinde Birmensdorf budgetierte einen höheren 100% Steuerertrag. Zudem wirkte sich die vorgesehenen Änderungen der Statuten des GZB (eigener Haushalt) buchhalterisch auf das Budget aus. Der Steuerfuss wird bei 11% belassen.

Die in den Vorjahren gemachten Kürzungen in einzelnen Budgetpositionen wurden rückgängig gemacht.

Der mittelfristige Haushaltsausgleich in diesem Budget wurde ohne eine Steuererhöhung und mit gleichbleibenden Steuereinnahmen berechnet und weist über die acht berechneten Jahre am Schluss einen positiven Saldo aus.

Die detaillierten Zahlen entnehmen Sie bitte dem Formularsatz Budget 2022 der evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch.

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege empfiehlt den Stimmberechtigten das Budget 2022 gemäss Antrag der Kirchenpflege im Formularsatz auf Seite 3 anzunehmen.

Traktandum 2

Genehmigung der Totalrevision der Kirchgemeindeordnung

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 traten das totalrevidierte Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) und die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) in Kraft. Da für die Kirchgemeinden das Gemeindegesetz und seine Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar sind, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält (§ 17 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]), sind die neuen Regelungen grösstenteils



auch für die Kirchgemeinden massgebend. Gleichzeitig erfuhren weitere Erlasse Anpassungen, die gemäss § 5 Abs. 2 KiG auf die Kirchgemeinden subsidiär anwendbar sind, insbesondere das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) und das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2). Die Kirchgemeinden haben die notwendigen Anpassungen ihres Rechts im Anwendungsbereich des totalrevidierten Gemeindegesetzes bis zum 31. Dezember 2021 vorzunehmen (§ 173 GG).

Gegenstand der Totalrevision

Die Kirchgemeindeordnung hat insbesondere zu regeln:

- welche Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung gefällt werden und worüber die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden (Wahlen und Sachgeschäfte),
- Kompetenzausscheidung zwischen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege,
- Finanzbefugnisse der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung sowie allenfalls der Stimmberechtigten an der Urne,
- Mitgliederzahl der Kirchenpflege,
- Aufgaben der Kirchenpflege und allfällige Rahmenvorgaben zu Aufgaben, die nicht vom übergeordneten Recht vorgegeben sind, deren Erfüllung jedoch von der Kirchenpflege erwartet wird,
- Regelungen mit Blick auf die besondere Situation einer Kirchgemeinde (z.B. wenn diese mehrere politische Gemeinden umfasst),
- Schaffung unterstellter Kommissionen und Übertragung von Aufgaben der Kirchenpflege an diese zu deren selbständiger Erledigung,
- Geschäftsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission.

Die totalrevidierte Kirchgemeindeordnung erfüllt diese Vorgaben alle und wurde durch den Rechtsdienst der Evang.-ref. Landeskirche des Kt. Zürich geprüft. Nach der Abnahme durch die Kirchgemeindeversammlung muss die Kirchgemeindeordnung noch durch den Kirchenrat genehmigt werden.

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Kirchgemeindeordnung.

Traktandum 3

Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gemeindezentrum Brüelmatt

Ausgangslage

Die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes im Kanton Zürich, per 1. Januar 2018, bringt diverse Änderungen für die Zweckverbände mit sich. Deshalb müssen die Statuten des Zweckverbandes Gemeindezentrum Brüelmatt, vom 7. Februar 2011, totalrevidiert werden. Im Juli 2021 genehmigte die Betriebskommission (Verbandsvorstand) den Entwurf der Statuten und führte zwei Vernehmlassungen bis Ende August 2021 durch. Während dieser



Zeit erfolgte eine Vorprüfung der Statuten durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich und der Rechnungsprüfungskommission Birmensdorf.

Gegenstand der Totalrevision

In mehreren Sitzungen wurden die Statuten neu bearbeitet; als Grundlage dienten die Musterstatuten des Gemeindeamts Zürich, sowie die bisherigen Statuten. Neben diversen kleineren, auch rein formellen oder sprachlichen Anpassungen sind insbesondere folgende Änderungen in den neuen Verbandstatuten vorgesehen:

- Artikel 4: Die Betriebskommission heisst neu "Verbandsvorstand"
- Artikel 11: Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:
- Punkt 3: die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000 Franken.
- Artikel 12: Volksinitiative
- Punkt 3: Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 180 Stimmberechtigten unterstützt wird.
- Artikel 14: Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden (früher Trägergemeinden) sind insbesondere zuständig für:
- Punkt 1: die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.
- Artikel 20: Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:
- Punkt 4: die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.
- Artikel 33 bis 35: Neu werden die Aufgaben und Finanzkompetenzen des Zweckverbands in den Statuten klar definiert. Der Verbandsvorstand führt neu einen eigenen Finanzhaushalt.

Weiteres Vorgehen

Annahme durch die Stimmbevölkerung

Werden am 28. November 2021 die neuen Statuten durch die Bevölkerung der politischen Gemeinde Birmensdorf angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach der Genehmigung treten die neuen Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch-Uitikon an ihren jeweiligen



Kirchgemeindeversammlungen vom 28. November und 25. November 2021 die Statuten abnehmen lassen.

Ablehnung durch die Stimmbevölkerung

Bei Statutenänderungen handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands. In diesem Fall wird das Mehr jeder einzelnen Trägergemeinde benötigt und nicht das Mehr der Stimmberechtigten des Zweckverbands. Sollte eine der Verbandsgemeinde die Statuten ablehnen, so gelten die Statuten als nicht angenommen. In diesem Falle könnte der Termin von Anfangs Januar 2022 nicht eingehalten werden. Es müsste auf den nächstmöglichen Zeitpunkt eine überarbeitete Vorlage der Bevölkerung unterbreitet werden.

Antrag der Kirchenpflege

Der Gemeinderat Birmensdorf und die beiden Kirchenpflegen haben die neuen Statuten des Zweckverbandes Gemeindezentrum Brüelmatt geprüft und diesen zugestimmt. Die Verbandsvorstände empfehlen die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Gemeindezentrum Brüelmatt an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021 anzunehmen.

Birmensdorf, 25. September 2021

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege
Birmensdorf-Aesch

Publikationsdauer:

Beginn: Mittwoch, 27. Oktober 2021, 07:00 Uhr

Ende: Sonntag, 28. November 2021, 23.59 Uhr